# Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen in 26689 Apen.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen am 30.09.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
  - (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 4 Gebührentarif

### 1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Re	eihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdau-	er 25 Jahre)	
1.1.1	Reihengräber	pro Grab	585,00€
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld	pro Grab	936,00€
	eihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdau		
1.2.1	Reihengräber	pro Grab	351,00€
1.3 W	ahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer	30 Jahre)	
1.3.1		pro Grab	819,00€
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.170,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	·	•
	inklusive Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.805,00€
1.3.4	Wahlgrabstätten gärtnerbetreut inklusive		-
	Stelenanteil + Namensschild	pro Grab	1.805,00€
1.3.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen von		
	Kindern bis zum vollendeten fünften		
	Lebensjahr (25 Jahre)	pro Grab	390,00€
1 / W/	ahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdaue	or 20 Jahra)	
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	663,00€
1.4.2			
1.4.3		pro Grab	819,00€
1.4.5	inklusive Stelenanteil + Namensschild	nro Croh	1 260 00 6
1.4.4		pro Grab	1.369,00€
1.4.4	Wahlgrabstätten gärtnerbetreut inklusive Stelenanteil + Namensschild	ara Crah	1 300 00 0
	Stelenantell + Namensschild	bro grap	1.369,00€

## 2 Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) und 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

### 3 Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	477,50€
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene	
	- §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	238,50€
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	238,50€

4	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
	4.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer	50,00€
	4.2 Nutzung der Kapelle für Trauerfeiern	142,50 €
	4.3 Gebühren für Organisten	61,00€

### 5 Freilegung, Aus- und Umbettungen

5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges nach Aufwahr	5.1	Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
---	-----	------------------------------------	--------------

5.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne nach Aufwand

5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers Zusätzlich zu den unter 5.1) und 5.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben.

5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne pro Stunde 50,00 €

Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

6.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach Aufwand

6.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 6.1)
pro Stunde 50,00 €

#### 7 Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

#### 8 Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 14. November 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2024 außer Kraft.

Apen, den 30.09.2024

(Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates)

(Mitglied des Gemeindekirchenrates)